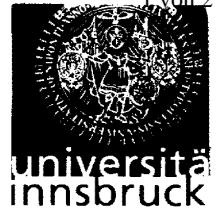


Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
Zentrale Verwaltung
Rechts- und Organisationsabteilung

25/SN-154/ME



An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
zH Herrn Mag. Friedrich Faulhammer
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Innsbruck, am 27. März 2001
GZ 18209/12-01

**Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Studien
an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG);
Stellungnahme**

Die Rechtsabteilung der Universität Innsbruck nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 22 (§ 59)

- 1.) Über die Anerkennbarkeit von Prüfungen, die an deutschen Fachhochschulen abgelegt wurden, liegt lediglich ein Erlass des BMBWK vom 27.12.2000, GZ. 53.201/23-VII/D/3/2000, vor. Da es sich bei diesen Institutionen, insbesondere in Deutschland, in der Regel nicht um anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen i. S. des § 4 Z. 1 UniStG handelt, erscheint eine gesetzliche Grundlage für die Anerkennung von an ausländischen Fachhochschulen abgelegten Prüfungen erforderlich.
- 2.) Eine Entscheidung über die Anerkennung positiv beurteilter Prüfungen innerhalb der im Entwurf vorgesehenen verkürzten Frist von einem Monat ist in der Praxis in vielen Fällen nicht möglich.

Realistisch erscheint eine Frist von 2 Monaten. Es sollte jedoch vorgesehen werden, dass diese Frist erst mit dem vollständigen Einlangen sämtlicher notwendiger Nachweise zu laufen beginnt (vgl. § 31 Abs. 3 letzter Satz). In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, dass in Anlehnung an § 70 Abs. 3 UniStG eine Aufzählung der vorzulegenden Nachweise aufgenommen wird, insbesondere

- Zeugnisse über Prüfungen deren Anerkennung beantragt wird (fremdsprachigen Dokumenten sind autorisierte deutsche Übersetzungen anzuschließen; ausländische Urkunden müssen die erforderlichen Beglaubigungen aufweisen)

- 2 -

- Nachweis, dass es sich bei der Institution, an der die Prüfungen abgelegt worden sind, um eine anerkannte inländische oder ausländische postsekundäre Bildungseinrichtung handelt
- Nachweise über Prüfungsordnung, Studienplan, Notenskala etc.

Dementsprechend wären auch die in Ziffer 23 genannten Bestimmungen zu adaptieren.

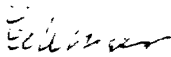
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 34 Abs. 7 die gleichzeitige Zulassung für dieselbe Studienrichtung an mehr als einer Universität in Österreich unzulässig ist. Es fehlt jedoch eine Regelung, dass das gleichzeitige Studium derselben Studienrichtung an einer österreichischen Universität und an einer Universität des Auslandes (z.B. Studium der Medizin an einer deutschen Universität und gleichzeitige Zulassung und Meldung an der Universität Innsbruck) unzulässig ist; Studierende in Austauschprogrammen etc. könnten ausgenommen bleiben.

Die fehlende Regelung führt im Ergebnis dazu, dass letztendlich zwar keine zusätzliche Qualifikation, jedoch ein akademischer Grad erworben wird (in Deutschland wird nach Abschluss der Studien oft kein akademischer Grad verliehen, z.B. Medizin, Pharmazie).

Ziffer 27 (§ 64 und 65 c)

Die Zurücknahme der Anerkennbarkeit wissenschaftlicher Arbeiten wird begrüßt.

Es bedarf jedoch einer gesetzlichen Klarstellung, inwieweit eine positiv beurteilte wissenschaftliche Arbeit - allenfalls in überarbeiteter und adaptierter Form - in weiteren Studienrichtungen zur Beurteilung eingereicht werden kann (siehe Erlass des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 30.1.1991, GZ 68.242/8-15/91, ergangen zum AHStG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1990).


Mag. Peter Edlinger
Abteilungsleiter